

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 26 (1929)

Heft: 1

Artikel: Verwandten-Unterstützungspflicht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836962>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwandten-Unterstützungspflicht.

(Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 31. März 1927 i. S. Egger gegen Gemeinde Muffethan.)

Geltendmachung des Anspruchs durch die unterstützungspflichtige Armenbehörde. Die Frage der öffentlichen Unterstützungspflicht richtet sich nach kantonalem Recht und entzieht sich daher der Beurteilung durch das Bundesgericht.

Gemäß Art. 328 Z.G.B. sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Dieser Anspruch ist nach Art. 329, Abs. 3 Z.G.B. vor der zuständigen Behörde des Wohnsitzes des Pflichtigen geltend zu machen, und zwar entweder vom Berechtigten selbst, oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde. Der Beklagte bestreitet nun, daß der Klägerin eine solche Unterstützungspflicht zukomme, weil nach Art. 1 des freiburgischen Gesetzes betreffend die Armenunterstützung vom 17. November 1869 die Armen keinen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung von Seiten der Gemeinde besäßen; die Aktivlegitimation müsse der Klägerin daher abgesprochen werden. Hierüber hat indessen das Bundesgericht nicht zu befinden. Die Frage der öffentlichen Unterstützungspflicht richtet sich ausschließlich nach der kantonalen Armengesetzgebung, also nach kantonalem Recht. Das Bundesgericht, dem lediglich die Ueberprüfung der Anwendung des eidgenössischen Rechtes zusteht, ist infolgedessen an die Auslegung des kantonalen Armengesetzes vom 17. November 1869 durch die Vorinstanz, wonach sie die Unterstützungspflicht der Klägerin als bestehend erachtet, gebunden. Die Einrede der mangelnden Aktivlegitimation ist daher abzuweisen.

(Entscheidungen des Schweizer. Bundesgerichts aus dem Jahre 1927. Amtl. Sammlung 53. Bd., II. Teil Zivilrecht, I. Heft, S. 16.)

Politisches Stimm- und Wahlrecht.

(Urteil des Schweizer. Bundesgerichts vom 23. November 1923 i. S. Beck gegen Luzern, Regierungsrat.)

Bestimmung einer kantonalen Verfassung (Luzern), die denjenigen, der für sich oder für Frau und Kinder Armenunterstützung bezogen und nicht zurück-erstattet hat, vom Stimmrecht ausschließt. Als Armenunterstützung an den Vater können nicht gelten Beiträge, die die Armenbehörde für die der Mutter zugesprochenen Kinder aus einer geschiedenen Ehe ausgelegt hat, solange der Vater den ihm durch das Scheidungsurteil auferlegten Unterhaltsbeitrag leistet, und eine Erhöhung desselben im Verfahren nach Art. 157 Z.G.B. nicht erfolgt ist.

Aus den Erwägungen des Bundesgerichtes:

Nach Art. 156, Abs. 1 Z.G.B. zieht die Ehescheidung auch eine neue, von den während der Dauer der Ehe geltenden Grundsätzen abweichende „Gestaltung der Elternrechte“ nach sich. Der Ehegatte, dem die Kinder durch das Scheidungsurteil zugewiesen werden, wird dadurch zum ausschließlichen Träger der elterlichen Gewalt und ist von nun an allein noch befugt, die mit ihr verbundenen Rechte — Verfügung über die Erziehung des Kindes, Vertretung desselben gegenüber Dritten, Verwaltung des Kindesvermögens — auszuüben (Art. 274, Abs. 3